

22. Jahrgang
Heft 6/2015 November/Dezember
Verlag C.H.Beck
Wilhelmstr. 9, 80801 München
Telefon 0 89/3 81 89-0
Stämpfli Verlag AG
Wölflistr. 1, CH-3001 Bern
Telefon 0 31/3 00 66 44

SpurRt

Zeitschrift für Sport und Recht

Redaktion und Schriftleitung:
Rechtsanwalt Dr. Jochen Fritzweiler
Marktler Str. 15 b, 84489 Burghausen
Tel.: 0 86 77/8 81 77-20
Fax: 0 86 77/8 81 77-60
E-Mail: spurt@beck.de

Mitbegründet von

Erika Scheffen, Richterin am BGH a. D.

Herausgegeben von

Dr. Jörg Englisch (DFB), Justiziar
Dr. Jochen Fritzweiler, Rechtsanwalt
Prof. Dr. Matthias Jahn
Dr. Christian Krähe, Rechtsanwalt
Dr. Stephan Netzle, Rechtsanwalt
Prof. Dr. Bernhard Pfister
Dr. Clemens Prokop (DLV), DirAG
Dr. Reinhard Rauball, Rechtsanwalt
(Ligaverband, DFL, DFB)

Prof. Dr. Udo Steiner, RiBVerfG a. D.
Prof. Dr. Rudolf Streinz
Dr. habil. Martin Stopper, Rechtsanwalt
Dr. Thomas Summerer, Rechtsanwalt
Dr. Walthar Thöny
Prof. Dr. Klaus Vieweg
Prof. Dr. Wolf-Dietrich Walker

in Verbindung mit der Deutschen Vereinigung für Sportrecht e. V. –
Konstanzer Arbeitskreis für Deutsches und Internationales Sportrecht –
und der ISLA (International Sports Lawyers' Association)

Editorial

Wider die Wettbewerbsungleichheit: Über das Wollen und das Können

Wolf-Dietrich Walker hat im Editorial der letzten SpurRt ganz richtig festgestellt: Im Fußball manifestiert sich die sportliche Chancenungleichheit. Viele separate Entwicklungen verstärken gerade in der Gesamtschau dieses Bild. Dazu gehören: Die Wirkung des Financial Fairplay manifestiert entgegen ursprünglicher Absicht die Ungleichheit. Das unkontrollierte und dem freien Spiel der Kräfte ausgesetzte Transfersystem manifestiert die Ungleichheit. Und die Champions League macht es den nationalen Ligen unmöglich, dass die finanzielle Umverteilung durch TV-Zentralvermarktung Wirkung zeigt. Bleiben diese und weitere finanziellen Manifestationen bestehen, kann man mit Hilfe der algorithmischen Spieltheorie einfach feststellen: Dieser Wettbewerb ist ein chancenungleicher und damit verzerrter Wettbewerb. Und verzerrter Wettbewerb ist kein sportlicher Wettbewerb.

Will man diese Entwicklung stoppen, oder noch besser umkehren, muss der organisierte Sport dies WOLLEN und KÖNNEN. In der Sportpolitik geht es um das WOLLEN – wir Juristen bewerten das KÖNNEN. Diese Krux bremst die Visionen der Sportfunktionäre oft schon ganz am Anfang: „Wir wollen ja, aber wir können nicht, Sie wissen ja, das geht rechtlich nicht!“

Nun nehmen wir hier einmal an, dass der Sport WILL. Dann KANN er heutzutage oft tatsächlich nicht. So ist zum Beispiel ein Salary Cap (künstliche Gehaltsbegrenzung) „schwierig“, weil, unter anderem, und wie Walker wieder richtig sagt, das tarifvertragsrechtliche Günstigkeitsprinzip eine solche Regulierung nicht

zulassen würde. Als das Günstigkeitsprinzip geschaffen wurde, hat man wohl kaum an einen Salary Cap für Profi-Fußballer gedacht. Auf welchen rechtlichen Krücken diese systembedingt einzigartige Branche („Wettbewerb ist das Endprodukt“) durchs Milliarden-Geschäft humpeln muss, zeigen etwa diese Beispiele: Zeitverträge für Profikicker sollen sich am Teilzeitbefristungsgesetz messen lassen! Die Rechtsgrundlage für das Millionen-Business Spielertransfers bildet das arbeitsrechtliche Entschädigungsrecht für einseitig gebrochene Anstellungsverhältnisse! Und fast jede Gestaltungsmaßnahme zum Schutz der Integrität des Wettbewerbs (Verbot der Mehrfachbeteiligungen/Verbot der Dritteigentümerschaft) oder der Förderung der Finanzsolidarität muss sich immer wieder und ausschließlich am berühmten Drei-Stufen-Test des allgemeinen Kartellrechts messen lassen!

Ein wahrlich wackliges Fundament für die Besorgung und Pflege dieses einzigartigen Produkts, dem „wettbewerbsgleichen Sport“, der in seiner ursprünglichsten und reinsten Form eigentlich keinen sportfremden Einflüssen ausgesetzt sein darf. Und ebenso sportfremd ist das Recht, dass uns zur Wahrung und Gestaltung dieses sportlichen Wettbewerbs zur Verfügung steht. Jede Branche erhält einen rechtlichen Maßanzug, wenn sie ihn braucht, nur der Sport ist fast nackt. Der Wunsch nach einem passenden Anzug für den Sport ist nicht neu, aber er wird drängender.

Rechtsanwalt Dr. habil. Martin Stopper, München